

<b>Zuordnung:</b> HSH SKOS D.1.	<b>Handlungsanweisung des Direktors</b>	<b>Gültig ab:</b> 01.03.2023 ersetzt 01.05.2016
<b>Ausrichtung des Einkommensfreibetrages (EFB)</b>		

## 1. Grundlagen

Der EFB wird bei Arbeitsverhältnissen im 1. Arbeitsmarkt gewährt und reduziert das im Budget anrechenbare Einkommen um einen vom Stellenumfang abhängigen Betrag. Das heisst, dass im Budget der EFB als Ausgabe und das Einkommen als Einnahme aufgeführt werden.

Ein Teil des EFB ist für die Bezahlung der anfallenden Steuern bestimmt. Die entsprechende Deklaration und das Bezahlen der Steuern liegen in der Verantwortung der Klientinnen und Klienten. Wird ein EFB ausbezahlt, dürfen keine Abschreibungs- und Erlassgesuche an das Steueramt gestellt werden. Der Rest des EFB steht zur freien Verfügung.

Der EFB darf nie höher sein als der erwirtschaftete Nettolohn.

*Hinweis:* der EFB ist bei der Festlegung der Unterstützungsbedürftigkeit beim Eintritt nicht einzurechnen, beim Austritt wird der EFB aber berücksichtigt.

## 2. Höhe des EFB

- A Die Beträge gelten für nach **Sozialhilfegesetz** und SKOS-Richtlinien unterstützte Personen ab 25 Jahren.
- B die Beträge gelten für nach **Asylfürsorgeverordnung** unterstützte Personen ab 16 Jahren sowie für nach **Sozialhilfegesetz** und SKOS-Richtlinien unterstützte Personen ab 16 Jahren bis 24 Jahren.

### EFB pro Person und Monat

Erwerbsumfang	A SKOS ab vollendetem 25. Altersjahr	B SKOS 16-24 J. AfV ab 16 J.
Erwerbstätigkeit 100% (ab 168 Monatsstunden)	400.-	200.-
Teilzeiterwerbstätigkeit	% - Anteil von 400.- mind. 100.-	% - Anteil von 200.- mind. 50.-

## 3. Kriterien für die Ausrichtung des EFB

### Der Einkommensfreibetrag wird gewährt, bei

- Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Vollzeit und Teilzeit),
- Einkommen, das parallel zu Versicherungsleistungen erworben wird (Zwischenverdienst, Teilrente und Erwerb etc.),
- Lohnfortzahlung infolge Krankheit / Unfall bis zu einem Monat und
- Für Einkommen im Rahmen eines Arbeitsplatzes mit speziellen Bedingungen (Teillohnstellen, subventionierte Arbeitsplätze etc.), sofern Sozialversicherungsbeiträge (AHV /IV etc.) geleistet werden, gilt die SOD-HAW Ausrichtung EFB Ziff. 2.2.

- Der EFB wird auch bei laufenden Lohnpfändungen gewährt. Die Klientinnen und Klienten müssen diesen aber beim Betreibungsamt deklarieren, da dieser unter Umständen gepfändet werden kann.

**Der Einkommensfreibetrag wird nicht gewährt, wenn**

- die erwerbstätige Person eine Ausbildung/Lehre absolviert,
- das Einkommen im Rahmen eines Praktikums generiert wird,
- die Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen,
- der Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen wird (z.B. bei Lohnfortzahlung infolge Krankheit / Unfall ab dem zweiten Monat),
- es sich um den 13. Monatslohn handelt oder
- es sich um einen klar voraussehbaren Überbrückungsfall (weniger als 3 Monate Unterstützung) handelt.

#### **4. Kumulation der Zulagen**

Integrationszulagen IZU und Einkommensfreibeträge EFB sind pro Monat und Fall bis maximal Fr. 850.- kumulierbar. Dies gilt für SKOS und Mischfall.

Für Personen, die nach Asylfürsorgeverordnung unterstützt werden, gilt ein kumulierter Maximalbetrag von Fr. 450.- pro Monat und Fall.

IZU und EFB sind bei entsprechender Leistungserbringung für eine Person kumulierbar.

#### **5. Kompetenzregelung**

Die Ausrichtung des EFB liegt in der Kompetenz der Sozialarbeitenden.